

Antwort der der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße auf die Einwohnerfrage zum Thema Verwaltung von Lehrerkonten bei der Stadtverwaltung

Die Einwohnerfrage des Fragestellers zielt darauf ab, städtische Konten zur Zahlungsabwicklung für unterrichtsbezogene Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Banken dürfen aufgrund rechtlicher Vorgaben Konten nur für juristische Personen (z.B. die Stadt Neustadt oder einen eingetragenen Verein wie z.B. die Studiengenossenschaft des KRG) oder für natürliche Personen (z.B. ein Lehrer als Privatperson) eröffnen.

Für sämtliche Kontenbewegungen über städtische Bankkonten gelten sehr umfangreiche Haushalts- und Kassenvorschriften, die für jede einzelne Buchung eingehalten werden müssen.

Neben Buchhaltungsvorschriften zur Dokumentation der Vorgänge gibt es viele Kontroll- und Prüfpflichten (z.B. regelmäßige Kassenabschlüsse, Vier-Augen-Prinzip, Prüfung aller Vorgänge durch die Rechnungsprüfungsstellen). Der Oberbürgermeister ist letztlich für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

Bei Geldern, die Lehrkräfte z.B. für Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern einsammeln, um mit diesen dann Verträge mit Dritten (z.B. Reiseveranstaltern) abzuschließen, handelt es sich nicht um Einnahmen, die der Stadt zustehen.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben ist es der Stadt grundsätzlich nicht möglich, hierfür Lehrkräften städtische Konten zur Verfügung zu stellen und diese zu deren Bewirtschaftung zu ermächtigen.

Hinsichtlich weiterer Fragen zu diesem Thema und z.B. auch zu angesprochenen Haftungsfragen empfehlen wir dem Fragesteller, sich an seinen Dienstherrn, das Land Rheinland-Pfalz über die ADD, zu wenden.